

Begründung:

Gemäß § 7 (1) Kindertagesstätten-Gesetz – KitaG soll in jeder Kindertagesstätte ein Kindertagesstätten-Ausschuss gebildet werden. Er besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind, und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern gewählt werden.

Gemäß § 7 (2) beschließt der Kindertagesstätten-Ausschuss über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kindertagesstätte, insbesondere über die pädagogische Konzeption und er berät den Träger hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten. Die Finanzhoheit des Trägers, seine personalrechtliche Zuständigkeit und seine Selbständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben bleiben hiervon unberührt.

Die im Beschluss aufgeführten Personen erfüllen die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Aufgaben des Trägers in den Kita-Ausschüssen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Abstimmungsergebnis:

beschlossen:
 abgelehnt:
 zurückgezogen:
 überwiesen an den Ausschuss:
 beschlossen mit den Änderungen:

Vermerk:

Es war(en) Mitglied(er) der Gemeindevertretung auf Grund des § 22 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.



Dr. Peter Mittelstädt
 Vorsitzender der Gemeindevertretung

